



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch die Richterin Mag. Martina Arneitz in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Dr. Friedrich Petri, Rechtsanwälte in 1030 Wien, Marxergasse 34, wider die beklagte Partei **TUI Österreich GesmbH**, 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31, vertreten durch Dr. Reinitzer Rechtsanwalts KG, 1060 Wien, Theobaldgasse 15/21, wegen EUR 4.500,-- s.A. zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 2.230 samt 4 % Zinsen ab 30.12.2015 sowie die mit EUR 2.219,46 bestimmten Prozesskosten (darin EUR 291,38 USt und EUR 1.466,80 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin beehrte EUR 3.126,-- aus dem Titel der Gewährleistung, aus dem Titel des Schadensersatzes für entgangene Urlaubsfreude, an Schmerzensgeld und EUR 100,-- an pauschalen Unkosten und führte aus, die Konsumenten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] hätten der klagenden Partei ihre Ansprüche zur Klagsführung abgetreten. Beide hätten bei der beklagten Partei als Reiseveranstalter eine Pauschalreise nach Ägypten vom 2.8.2015 bis 9.8.2015 gebucht. Die Unterbringung erfolgte im Premier Le Reve Hotel Spa.

Am Abend des 3.8.2015 öffnete [REDACTED] [REDACTED] nach dem Duschen die Glastüre der Dusche, diese zersprang und übersähte ihn mit zahlreichen Glassplittern. Er erlitt am ganzen Körper Schnittverletzungen. An der Hand und am Unterarm waren diese Verletzungen so stark, dass er am linken Arm und an der rechten Unterhand genäht werden musste.

Der Urlaubszweck konnte daraufhin nicht erreicht werden, weil [REDACTED] [REDACTED] mit starken Schmerzen im Zimmer lag und von [REDACTED] [REDACTED] ständig betreut werden musste. Eine kostenlose Rückreise wurde ihnen verweigert.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, insbesondere dass die Duschtüre beim Heraustreten aus der Dusche zersprungen sei. Die beklagte Partei oder einen ihr zurechenbaren Erfüllungsgehilfen treffe kein Verschulden an der Verletzung von [REDACTED] [REDACTED]. Ein Anspruch auf eine kostenlose Rückreise bestand nicht, da [REDACTED] [REDACTED] vor Ort ausreichend ärztlich versorgt wurde. Die Leistungen der beklagten Partei erfolgten vertragskonform und mängelfrei. Ein Preisminderungsanspruch in der Höhe von 72 % des Reisepreises sei nicht berechtigt.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A - ./N und ./1 - ./10 sowie Einvernahme der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] weiters durch Einholung eines Gutachtens des gerichtlich beeideten Sachverständigen Dr. [REDACTED] [REDACTED].

Danach steht folgender **Sachverhalt** fest:

[REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] buchten von 2.8. bis 9.8.2015 bei der beklagten Partei eine Reise nach Ägypten, ins Premier Le Reve Hotel Spa. Die beklagte Partei war Veranstalter dieser Reise. Der Reisepreis pro Person betrug EUR 1.068,--, insgesamt EUR 2.136,--.

Am zweiten Tag der Reise, nach dem Abendessen, circa um 22.00 Uhr am 3.8.2015, begab sich [REDACTED] [REDACTED] in die Dusche um zu duschen.

Als er fertig, war, wollte er aus der Dusche steigen.

[REDACTED] [REDACTED] öffnete die Dusche nach innen. Die Tür der Dusche ging sowohl nach innen als auch nach außen auf. Wenn man die Tür nach innen aufmacht, rinnt das Wasser nicht nach außen und es hängt auch das Handtuch, das man sich dann nehmen kann, außen.

Die Dusche war groß genug um sie auch nach innen sowie nach außen zu öffnen.

Einen Hinweis darauf, dass man die Tür nicht nach innen aufmachen darf, gab es nicht.

Als [REDACTED] die Glastür öffnete, zersplitterte die Tür und die Scherben fielen auf [REDACTED] [REDACTED].

[REDACTED] [REDACTED] legte Handtücher auf den Boden, damit [REDACTED] [REDACTED] aus der Dusche steigen konnte. Er rief in der Rezeption an, die einen Arzt schickte. Der Arzt reinigte [REDACTED] von den Glassplittern.

Die Dusche war defekt, das obere Scharnier war abgebrochen, weshalb die Türe beim Öffnen ausbrach (./ E). Dass die Glastüre vor dem Unfall völlig in Ordnung war, kann nicht

festgestellt werden.

Dass ein Fehlverhalten von [REDACTED] [REDACTED] für das Zerschneiden der Duschtüre kausal war, konnte nicht festgestellt werden

[REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] waren schon zum vierten Mal in diesem Hotel.

Die Gäste wurden nach dem Unfall in ein anderes Zimmer umgesiedelt.

[REDACTED] [REDACTED] erlitt durch den Vorfall Schnittwunden im Bereich der rechten Hand und des rechten Handgelenkes/Unterarms und mehrere oberflächliche Schnittverletzungen im Bereich des Oberkörpers rechts. Er wurde vom Hotelarzt genäht, verbunden und bekam Antibiotika.

[REDACTED] [REDACTED] versuchte einen früheren Rückflug zu bekommen. Er telefonierte auch mit der Notrufnummer von TUI wo es hieß, dass man nur nach Hause gebracht werde, wenn Lebensgefahr bestehe. [REDACTED] [REDACTED] musste EUR 100,- für Auslandstelefonate bezahlen.

Ab dem nächsten Tag, dem 4.8.2015 verbrachte das Paar die Zeit im Zimmer. [REDACTED] hatte – neben den Nähten - am ganzen Körper kleine Schnittwunden und konnte nicht ins Wasser gehen.

Der Aufenthalt in praller Sonne oder Wasserkontakt, wie durch Baden oder längeres Duschen entsteht, war bis zur Nahtentfernung - die erst zu Hause erfolgte - nicht möglich.

Eine Sehne wurde nicht verletzt, auch eine Ruhigstellung durch eine Schiene oder Gips war nicht erforderlich.

Die Gebrauchsfähigkeit zur Durchführung von Tätigkeiten, die grobe Kraft erfordern, wie das Heben oder Tragen eines Koffers über 5 kg, war bei [REDACTED] [REDACTED] für einen Zeitraum von zwei Wochen bis zur Entfernung des Fadenmaterials eingeschränkt.

Für drei Tage benötigte er Hilfestellung für das Schneiden von Fleisch und ähnliche leichtere Tätigkeiten. Das An- und Auskleiden war ohne Hilfestellung möglich, insbesondere da man in den Sommermonaten vom Tragen leichter Bekleidung ausgehen kann. Auch die Durchführung der Körperhygiene war ohne Hilfestellung möglich.

[REDACTED] [REDACTED] erlitt durch den Unfall in der Dusche einen Tag mittelstarke Schmerzen und insgesamt vier Tage leichte Schmerzen.

[REDACTED] und [REDACTED] gingen zu den Essenszeiten ins Restaurant. [REDACTED] [REDACTED] war während des ganzen Urlaubs weder am Strand noch am Pool, nicht einmal für ein paar Minuten, da er seinen Freund betreute.

Beweiswürdigung:

Die Dauer der Reise und der Reisepreis wurden außer Streit gestellt.

Diese Feststellungen gründen sich, was den Unfallhergang betrifft, auf die glaubwürdige Aussage von [REDACTED] [REDACTED] die von [REDACTED] [REDACTED] bestätigt wird.

Die Fotos der Dusche Blg ./D1 und der Glassplitter zeigen, dass es sich hier nicht um Sicherheitsglas gehandelt haben kann. Bei der Menge des Glases das sich in der Dusche befindet, ist der von [REDACTED] [REDACTED] geschilderten Hergang und die Verletzungen durchwegs schlüssig und nachvollziehbar.

Weiters sind auf den Fotos keine kleinen Splitter, sondern größere Brocken dieses Glases ersichtlich, weshalb sich die Verletzungen darauf zurückführen lassen. Dass die Duschtüre aus gehärtetem Sicherheitsglas besteht, konnte nicht festgestellt werden. Dafür gibt es keine Beweisergebnisse.

Bei den von der beklagten Partei bzw dem Hotel genannten Informationen, wonach der Kunde stark gegen die Duschwand geschlagen hätte bzw sich gegen diese gelehnt habe, wodurch diese zu Bruch gegangen ist, handelt es sich offensichtlich um Spekulationen. Die Aussage des Zeugen [REDACTED] war in diesem Punkt sehr glaubwürdig.. Aus den Fotos lässt sich erkennen, dass sich die Duschtür sowohl nach innen als auch nach außen öffnen lässt und keinerlei Hinweis darauf angebracht ist, in welche Richtung sie geöffnet werden soll.

Die Aussage von [REDACTED] [REDACTED] zu seinen Schmerzen – er habe vier Tage unter starken Schmerzen gelitten - mag subjektiv richtig sein. Bei den Feststellungen, die als Grundlage für die Bemessung des Schmerzensgeldes und der entgangenen Urlaubsfreude ausschlaggebend sind, folgte das Gericht dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] der von einem Tag mittelstarken und vier Tagen leichten Schmerzen ausgeht. Ihm folgt das Gericht auch, was die Feststellungen zur nötigen Hilfeleistung betrifft, etwa für leichtere Tätigkeiten wie das Schneiden von Fleisch, für die für drei Tage Hilfeleistung benötigt wurde. Der Sachverständige führt auch aus, dass das An- und Auskleiden ohne Hilfeleistung möglich war

. Die Abtretungsvereinbarungen Blg ./A und ./B wurden vorgelegt.

Die übrigen Feststellungen gründen sich auf die vorgelegten unbedenklichen Urkunden.

Die Fotos der Dusche und des Glases zeigen auch, dass die Dusche sowohl nach innen als auch nach außen geöffnet werden konnte. Dass ein Fehlverhalten von [REDACTED] [REDACTED] für

das Zerschneiden der Duschtüre kausal war, konnte hingegen nicht festgestellt werden, da es dafür keinerlei Beweisergebnisse gibt. Die Glastüre war im Jahr 2009 installiert worden und war daher zum Unfallzeitpunkt sechs Jahre alt. Auch wenn es noch zu keinem Vorfall wie diesem gekommen ist, ist durchaus nachvollziehbar, dass hier ein Scharnier zerbrochen ist und dadurch die Tür ausbrach. Das zeigen auch die Fotos ./ E.

Rechtlich folgt daraus:

■■■■■ und ■■■■ und ■■■■ ■■■■■■ haben die Ansprüche gegen die beklagte Partei der Klägerin abgetreten.

Die klagende Partei ist eine in § 29 KSsChG genannter bevorrechteter Verband. Als gesetzlicher Streitwert ist gemäß § 10 Z 6b RATG ein Betrag von EUR 4.500,-- heranzuziehen.

Die beklagte Partei haftet als Reiseveranstalterin gemäß § 1313a für ein Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen, im konkreten Fall für das Hotel Le Reve Hotel Spa.

Dass das Hotel, in dem der Reisende untergebracht wird, als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters einer Pauschalreise handelt, hat das LG Linz bereits in seiner der Folge der Vorabentscheidung EuGH, U 12. 3. 2002, Leitner gegen TUI, C-168/00, gefällten Entscheidung (ZVR 2002/69 [Kathrein]) ausgesprochen; auch die Verdikte des OGH gehen davon aus. (OGH 10 Ob 20/05x; 6 Ob 231/08a ; 5Ob242/04f).

Die Ersatzpflicht für entgangene Urlaubsfreude nach § 31e Abs. 3 KSchG erfordert zwar ein Verschulden des Veranstalters oder seines Erfüllungsgehilfen, doch erweist sich bereits leichte Fahrlässigkeit als ausreichend. Nach § 1298 Satz 1 ABGB wird prinzipiell auch leichte Fahrlässigkeit vermutet, sodass es dem beklagten Reiseveranstalter obliegt, den ihm gemäß § 1298 ABGB obliegenden Beweis der Schuldlosigkeit für sich und seine ihm nach Maßgabe des § 1313a ABGB zurechenbaren Gehilfen zu erbringen (OGH 10 Ob 20/05x = RdW 2005,612 = ecolex 2005,911).

Die Duschtüre ist nach dem Öffnen nach Innen zersprungen. Der Sicherheitscheck durch den Erfüllungsgehilfen der beklagten Partei beinhaltete nicht den Zustand der Duschtüren. Die beklagte Partei konnte daher nicht nachweisen, dass kein Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen an diesem Unfall vorliegt.

Die Sicherheitsanforderungen an Duschtüren in Ägypten sind sicher nicht so hoch wie die Sicherheitsanforderungen an Duschtüren in mitteleuropäischen Ländern. Dennoch kann ein Gast davon ausgehen, dass eine Duschtüre - auch in einem ägyptischen Hotel - nicht über

ihm zerbricht, wenn er die Dusche verlässt.

Die Verkehrssicherungspflicht wird in diesem Fall nicht überspannt, wenn sie erfordert, dass gewöhnliche, alltäglich verwendete Einrichtungsgegenstände eines Hotelzimmers, wie etwa eine Duschtüre, in den, laut Angaben des Erfüllungsgehilfen einmal jährlich stattfindenden, Sicherheitscheck aufgenommen werden. Eine derartige Verkehrssicherungspflicht ist jedenfalls nicht unzumutbar.

Die beklagte Partei haftet aus dem abgeschlossenen Reiseveranstaltungsvertrag. Das Hotel ist als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters anzusehen.

Was das Schmerzensgeld betrifft, so ist für einen Tag mittelschwere Schmerzen und vier Tage leichte Schmerzen insgesamt ein Schmerzensgeldbetrag von EUR 660,-- angemessen (§ 273 ZPO).

Gemäß § 31e Abs 3 KSchG hat der Reisende auch Anspruch auf angemessenen Ersatz des immateriellen Schadens der entgangenen Urlaubsfreude, wenn der Reiseveranstalter einen erheblichen Teil der vertraglich vereinbarten Leistung nicht oder schlecht erbracht hat und dies auf einem dem Reiseveranstalter zurechenbaren Verschulden beruht. Wie ausgeführt, ist dem Reiseveranstalter ein Verschulden am Zerspringen der Glastür und der dadurch verursachten Verletzung von ██████████ ██████████ zuzurechnen.

Nach den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 173 BgNR 22. GP 1, 23) ist ein Anspruch wegen entgangener Urlaubsfreude bei bloß geringfügigen Mängeln nicht zielführend, weil die Urlaubsfreude bei bloß geringfügigen Beeinträchtigungen (zB einer geringfügigen Verspätung, dem Ausfall einer Abendveranstaltung oder einem Unterkunftsmangel, der rasch und vollständig behoben wird) im Allgemeinen nicht vergällt sei. (siehe auch 2 Ob 79/06s). Dabei kommt es nicht auf die Höhe der für die Mangelhaftigkeit der Leistung erzielbaren Preisminderung, sondern auf die Auswirkung der Nicht- bzw. Schlechterfüllung auf die gesamte Pauschalreise an. (OLG Wien, 4 R 13/06w; im Schrifttum: P. Bydlinki, JBI 2004, 66.)

Der vorliegende Fall lässt sich mit den in den Gesetzesmaterialien aufgelisteten und dort als unerheblich bezeichneten Beeinträchtigungen aber nicht vergleichen. Die Schwelle der Erheblichkeit ist jedenfalls übertreten, wenn der Reisende auf Grund von Schnittverletzungen das Hotelzimmer nur zu den Mahlzeiten verlassen kann. Der Reisezweck eines Badeurlaubs wird dadurch vereitelt. Für die entgangene Urlaubsfreude ist ein Betrag von EUR 50,-- pro Urlaubstag angemessen; ihm sind daher EUR 250,-- für entgangene Urlaubsfreude zuzusprechen.

In der, sogar noch vor dem Inkrafttreten von § 31e Abs 3 KSchG, in der Folge der Vorabentscheidung EuGH, U 12. 3. 2002, Leitner gegen TUI, C-168/00, gefällten

Entscheidung des LG Linz (ZVR 2002/69 [Kathrein]) wurde den Eltern Ersatz für entgangene Urlaubsfreude zuerkannt, weil sie sich um ihre Tochter, die das Hotelzimmer nicht verlassen konnte, kümmern mussten, daher selbst an das Hotelzimmer gebunden waren und Meer, Pool und andere dem Erholungszweck dienende Einrichtungen des Hotels nicht nutzen konnten.

Was den Anspruch auf entgangene Urlaubsfreude von [REDACTED] [REDACTED] im vorliegenden Fall betrifft, so geht das Gericht davon aus, dass es ihm möglich gewesen wäre, sowohl Pool als auch das Meer zum Baden zumindest gelegentlich zu benützen weshalb lediglich EUR 30,-- pro Tag an entgangener Urlaubsfreude zugesprochen werden kann, daher EUR 150 (§ 273 ZPO).

Ebenfalls zuzusprechen sind ihm EUR 100,-- für die Auslandstelefonate.

Für [REDACTED] [REDACTED] hatte der Badeurlaub, den er in seinem Zimmer verbracht hat, keinen Urlaubswert, weshalb hier von einer 70%igen Preisminderung = EUR 750,-- auszugehen ist.

Auch für die Preisminderung gilt, was [REDACTED] [REDACTED] betrifft, das für die entgangene Urlaubsfreude Angeführte. Dass er die Anlagen gar nicht benützt hat kann der beklagten Partei nicht zur Gänze vorgeworfen werden. Bei ihm ist daher von einer Reisepreisminderung von 30% auszugehen. Ihm werden daher EUR 320,-- an Reisepreisminderung zugesprochen.

Insgesamt besteht das Klagebegehren mit EUR 2.230 zu Recht.

Das Mehrbegehren war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 2 2. Fall ZPO. EUR 305 an Sachverständigenkostenvorschuss wurden an die klagende Partei rücküberwiesen.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 1

Wien, 15. Mai 2017

Mag. Martina Arneitz, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG